

*Johann Adam Fürst von Liechtenstein wendet sich in einem Schreiben an die Mitglieder des Reichsfürstenrats und legt dar, warum sie seine Aufnahme unterstützen sollen. Abschr., Regensburg 1709 Januar 27, AT-HAL, FA, Sitz und Stimme 41, unfol.*

[1] Dictatum Ratisbonæ, die 9. Julii 1709 per Moguntinum, etc.<sup>1</sup>

Johann Adam Andreas<sup>2</sup> von Gottes gnaden des Heyligen Römischen Reichs<sup>3</sup> fürst und regierer des hauses Liechtenstein von Nikolspur<sup>4</sup>, in Schlesien<sup>5</sup> hertzog zu Troppau<sup>6</sup> und Jägerndorff<sup>7</sup>, ritter des Guldenen Flußes<sup>8</sup>, der römisch kayserlichen mayestät würclicher geheimer rath, etc., etc. Unsern freundlich und wohl affectionirten gruß zuvor.

Hochwürdige, hoch und wohlgebohrne, wohl edel gebohrnem wohl edel gestreng, vest und hoch gelehrte, vorsichtig und weise, besonders freundlich liebe herrn und liebe besondere.

Denenselben ruhet vorhin annoch in frischen angedenken, was massen unseren fürstlichen voreltern noch in annis 1641 und 1654 die admission ad sessionem et votum<sup>9</sup> in den Reichsfürstenrath<sup>10</sup> bis auff die adimplirung<sup>11</sup> des nach denen Reichsgrundgesetzen<sup>12</sup> dazu erforderlichen principalisten requisiti<sup>13</sup> der fürstenmäßigen begütterung in Reich beygelegt und von denen churfürsten, fürsten und ständen des Reichs willfährig secundiret<sup>14</sup>, und dann auch ferners pro secundo<sup>15</sup> als die eben in anno 1654 von damahliger [2] kayserliche mayestät<sup>16</sup> und dem Reich in den fürstenstand erhobene jüngere fürsten zu der würclichen session gegen erlegung gewißer reversalien respectu<sup>17</sup> künfftiger begütterung bey besagter Reichsversammlung introduciret<sup>18</sup> worden sind, von unsern fürstlichen antecessoribus<sup>19</sup> die behörige protestationes<sup>20</sup> von verschiedenen fürsten und ständen des Reichs und deren gevollmächtigten bottschaften und

---

<sup>1</sup> „Dictatum Ratisbonæ, die 9. Julii 1709 per Moguntinum, etc.“: *Aufgeschrieben Regensburg, Tag 9 des Juli 1709 nach Mainz, usw.*

<sup>2</sup> Johann Adam I. Andreas von Liechtenstein (30.11.1656–16.06.1712) regierte als 3. Fürst seit 1699 und kaufte am 18. Januar 1699 die Herrschaft Schellenberg und am 22. Februar 1712 die Grafschaft Vaduz. Vgl. Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 5; Constant von WURZBACH, Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich, Bd. 15, Leon – Lomeni, Wien 1866, S. 127 und Stammtafel I.*

<sup>3</sup> Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Der Name des Reiches leitet sich vom Anspruch der mittelalterlichen Herrscher ab, die Tradition des antiken Römischen Reiches fortzusetzen und die Herrschaft als Gottes Heiligen Willen im christlichen Sinne zu legitimieren. Zur Unterscheidung vom 1871 gegründeten Deutschen Reich wird es auch als das Alte Reich bezeichnet. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, *Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806)*, Köln-Weimar 2005.

<sup>4</sup> Nikolsburg (Mikulov), Stadt und Herrschaft in Mähren (CZ).

<sup>5</sup> Schlesien ist eine Region in Mitteleuropa im Süden von Polen und Nordosten von Tschechien.

<sup>6</sup> Troppau (Opava) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Troppau (CZ), das zeitweise zu Mähren, ab 1621 zu Schlesien gehörte.

<sup>7</sup> Jägerndorf (Krnov) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Jägerndorf (CZ).

<sup>8</sup> Der Orden vom Goldenen Vlies (Flüss) ist ein von Herzog Philipp III. von Burgund 1430 begründeter Ritterorden.

<sup>9</sup> „admission ad sessionem et votum“: Aufnahme zu Sitz und Stimme.

<sup>10</sup> Der Reichsfürstenrat war seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bis zum Ende des Heiligen Römischen Reichs 1806 die Bezeichnung für das Kollegium der geistlichen und weltlichen Reichsfürsten auf dem Reichstag. Vgl. Axel GOTTHARD, *Das Alte Reich. 1495–1806. 4. durchgesehene und bibliographisch ergänzte Auflage*, Darmstadt 2009, S. 21–22.

<sup>11</sup> Erfüllung.

<sup>12</sup> Als Reichsgrundgesetze wurden Gesetze und Texte definiert, die zur Reichsverfassung gezählt wurden. Sie entstanden während mehrerer Jahrhunderte. Die Wormser Reichsmatrikel z. B. gilt als das fünfte Reichsgrundgesetz.

<sup>13</sup> fürstlichen Hilfsmittel.

<sup>14</sup> unterstützt.

<sup>15</sup> als Zweites.

<sup>16</sup> Ferdinand III. aus dem Haus Habsburg (1608–1657) war ab 1637 Kaiser des Heiligen Römischen Reichs. Vgl. Mark HENGERER, *Kaiser Ferdinand III. (1608–1657). Eine Biographie*, Wien 2012.

<sup>17</sup> Versicherungen in Bezug auf.

<sup>18</sup> aufgenommen.

<sup>19</sup> Vorfahren.

<sup>20</sup> Einwände.

gesanten, auch vor billig angesehen, protocolliret zudem auch pro 3. eben zur selbigen zeit von damahls glorwürdigst regierenden kayserlichen mayestät die admission unseres hauses durch widerholte promotoriales<sup>21</sup> secundiert, mithin das ius et interesse præcedentiæ per maiora reserviret<sup>22</sup> worden, und hat es damahls bloß an der realen session ermanglet, die aber pro 4. nunmehr nicht allein dergestalt ad effectum<sup>23</sup> gebracht, und præstanda præstiret<sup>24</sup>, daß wir 5. zwar vermittelst erkauffung der freyen reichsherrschaft Schellenberg, sambt würclicher darschießung einer summa geldes per 250.000 gulden bey dem löblichen Schwäbischen Creis<sup>25</sup> zu sitz und stimm würclich recipiret<sup>26</sup>, nicht weniger von besagten Creis zu gleichmäßiger introduction in Comitii Imperii<sup>27</sup> sowohl ihro kayserlichen [3] mayestät als einer hochlöblichen Reichsversammlung ut nr. 3 et 4 de meliori recommandirt<sup>28</sup> worden, auch sowohl der gesambten fürsten und ständen mehr erwehnten Schwäbischen Creises bey itzt erwehnter hochlöblicher Reichsversammlung habende gesandtschafft instruiret seyn, unsere introductions sach bestens zu secundiren, als der churfürsten und fürsten herren bottschafttere und gesante, wie aus denen auff unsere instanz erhaltenen anwohrtsschreiben zu vernehmen gewesen, uns nicht entfallen werden. Aber dises seind 6. die fernere promotoriales von der itzt regierenden kayserlichen mayestät<sup>29</sup> nach den 27. Januarii 1708 emaniret<sup>30</sup>. Auch darauff von des kayserlichen herrn principal commissarii eminenz<sup>31</sup> den 12. Martii eiusdem anno per dictaturam communiciret<sup>32</sup> und darauff die sach dahin gediehen ist, daß solche nebst anderen herren introducendorum desiderius<sup>33</sup> bey denen höheren Collegiis in die raths ansage gestellet worden. Wann wir dann vernehmen, daß nächster tagen wider einige introduction vorgenommen werden solle.

Als wollen hoffen und zu churfürsten und fürsten das vertrauen setzen, mann werde aus oben recensirten motivis<sup>34</sup> auff uns und unser fürstliches haus Liechtenstein vor andern reflexion machen einfolglich die schon so lang aus zugemeinte, bishero aber zu [4] unsern nicht geringen nachtheil verschobene admission ad votum et session in den fürstlichen Collegio zu unsern noch größeren præiudiz<sup>35</sup> nicht weiter zurück zu setzen bedacht seyn, sondern sowohl die kayserliche allergnädigste intention als der mehresten churfürsten und fürsten gegen uns beschehenen gütigen promessen<sup>36</sup> gemäß auch intuitu<sup>37</sup> des vor uns habenden gesambten Schwäbischen Creises vor andern ad effectum kommen zu laßen geneigt seyn. Zu welchem ende wir dann dise unsere angelegenheit denen herrn und denenselben hiemit bester masen recommendiren und

<sup>21</sup> Promotoriales (lat., zu ergänzen: litterae), Schreiben, wodurch ein Gericht zur schnelleren Förderung einer Sache gemahnt wird.

<sup>22</sup> „ius et interesse præcedentiæ per maiora reserviret“: Recht und die Teilnahme am Vorrang mit Mehrheit ausbedungen.

<sup>23</sup> zur Wirkung.

<sup>24</sup> Pflichten erfüllt.

<sup>25</sup> Der Schwäbische Kreis war einer von 10 Reichskreisen des Heiligen Römischen Reichs, zu dem auch die Graf- und Herrschaften Vaduz und Schellenberg gehörten. Vgl. Winfried DOTZAUER, Die deutschen Reichskreise (1383–1806). Geschichte und Aktenedition, Stuttgart 1998.

<sup>26</sup> aufgenommen.

<sup>27</sup> Reichsfürstenrat.

<sup>28</sup> „de meliori recommandirt“: umso mehr empfohlen.

<sup>29</sup> Joseph I. (26. Juli 1678–17. April 1711) aus dem Hause Habsburg war von 1705 bis 1711 Kaiser des Heiligen Römischen Reichs, König von Böhmen, Kroatien und Ungarn. Vgl. Charles W. INGRAO, Josef I., Graz 1982.

<sup>30</sup> herühren.

<sup>31</sup> Johann Philipp Kardinal Graf von Lamberg (1651–1712) war ab 1699 kaiserlicher Prinzipalkommissar. Ein Prinzipalkommissar war der offiziell beauftragte Vertreter des Kaisers auf den Reichstagen und anderen Versammlungen des Heiligen Römischen Reichs. Vgl. Franz NIEDERMAYER, Johann Philipp von Lamberg, Fürstbischof von Passau (1651–1712), Reich, Landesfürstentum und Kirche im Zeitalter des Barock, Passau 1938.

<sup>32</sup> „eiusdem anno per dictaturam communiciret“: im selben Jahr durch Veröffentlichung mitgeteilt.

<sup>33</sup> „introducendorum desiderius“: die die Aufnahme wünschen.

<sup>34</sup> durchdachten Gründen.

<sup>35</sup> Vorrecht.

<sup>36</sup> Versprechungen.

<sup>37</sup> in Anbetracht.

neben getröstung eines erwünschten erfolgs anbey versichern, daß wir ein solches jederzeit erkennen und übrigens verbleiben werden. Preßburg, den 27. Januarii 1709.

Der herren und derselben

Dienstfreund und geneigt willigster.

Johann Adam Andreas des Heyligen Römischen Reichs fürst von Liechtenstein.